

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2019/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2019/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2019/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

## A. A. gg. die Schweiz – 32218/17

Urteil vom 5.11.2019, Sektion III

### Sachverhalt

Der Bf. ist Afghane, er gehört der *Hazara*-Gemeinschaft an und lebt im Tessin.

Am 30.3.2014 kam er in die Schweiz und stellte noch am gleichen Tag einen Asylantrag. Er gab an, dass er Afghanistan aufgrund seiner Konversion zum Christentum und den damit verbundenen Gefahren vor Ort verlassen hatte. Er erklärte, dass er von der Polizei gesucht wurde, da ihn diese verdächtigte, in seinem Heimatort Bibeln verteilt zu haben. Das Staatssekretariat für Migration lehnte den Antrag am 27.2.2015 ab, da es die Aussagen des Bf. für unglaubwürdig hielt. Es befand, dass Letzterer erst in der Schweiz zum Christentum konvertiert wäre. Die Behörde ordnete seine Abschiebung an.

Um seine Konversion zu belegen, übermittelte der Bf. im Rahmen des Berufungsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht diverse Unterlagen: einen Brief seines Vaters, in dem dieser anführte, dass die Familie aufgrund der Verteilung von Bibeln durch den Bf. ebenfalls gezwungen worden wäre, Afghanistan zu verlassen; eine Taufurkunde; einen Brief einer Schweizer katholischen Gemeinschaft über die religiösen Aktivitäten des Bf.; sowie ein Zertifikat über die von ihm empfangenen Sakramente der christlichen Initiation.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde des Bf. mit Urteil vom 21.10.2016 ab. Es hielt die Konversion des Bf. zwar für glaubwürdig und hielt auch fest, dass der Abfall vom islamischen Glauben in Afgha-

nistan mit der Todesstrafe geahndet werden könne, ging aber unter der Vornahme eines Vergleichs mit dem Zentralirak – das Gericht hatte in einem früheren Fall festgestellt, dass dort keine kollektive Verfolgung von Personen herrschte, die das Christentum im privaten Bereich ausüben – davon aus, dass die Konversion für den Bf. in seiner Heimat keine Gefahr darstellen würde. Obwohl er nicht in seinen Heimatort in der Provinz Ghazni zurückkehren könne, gäbe es die Möglichkeit, bei seinen Onkeln und Cousins in Kabul unterzukommen, die nichts von seinem Glaubenswechsel wussten.

### Rechtsausführungen

Der Bf. bringt vor, dass seine Abschiebung nach Afghanistan angesichts seiner Konversion vom Islam zum Christentum eine Verletzung von Art. 3 EMRK (hier: *Refoulementverbot*) zur Folge haben würde.

#### I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 EMRK

(30) [...] Die Beschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet [...] und auch aus keinen anderen Gründen unzulässig. Sie muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

(44) Es obliegt grundsätzlich dem Bf., Beweise vorzubringen, die geeignet sind, stichhaltige Gründe für die Annahme darzulegen, dass er im Fall der Durchführung der Abschiebemaßnahme einem tatsächlichen Risiko ausgesetzt wäre, einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung unterworfen zu werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der vorbeugenden Funktion von Art. 3 EMRK ein gewisser Grad an Spekulation inhärent ist und dass es nicht darum geht, von den Betroffenen sichere Beweise betreffend die behaupteten verbotenen Behandlungen, denen sie ausgesetzt wären, zu verlangen. Sofern entsprechende Beweise vorliegen, ist es Sache der Regierung, alle Bedenken zu zerstreuen.

(46) Der GH ist der Auffassung, dass es angesichts der ihm vorliegenden Informationen keinen Anlass gibt, seine mehrfach wiederholte Beurteilung in Frage zu stellen, nach der nicht jede Abschiebung nach Afghanistan allein aufgrund der dort herrschenden allgemeinen Gewaltsituation zu untersagen ist.

(47) Der GH wird daher prüfen, ob die individuelle Situation des Bf. derart ist, dass seine Abschiebung gegen Art. 3 EMRK verstoßen würde.

(48) Im vorliegenden Fall geht aus dem Akt hervor, dass der Bf. dreimal vom Staatssekretariat für Migration vernommen worden ist und dass er jedes Mal angegeben hat, zum Christentum konvertiert zu sein. Im Hinblick darauf hat ihm die Behörde insbesondere Fragen zu seinen ersten Kontakten mit dieser Religion gestellt, welche Lehren er daraus gezogen und in welcher Weise er seinen Glauben in Afghanistan gelebt hatte. Sie kam allerdings zu dem Schluss, dass die Behauptungen des Bf. nicht glaubhaft wären. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgehalten, dass seiner Ansicht nach nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sich der Bf. in seinem Herkunftsland mit dem Christentum beschäftigt hatte, seine Konversion aber in der Schweiz stattgefunden habe. Es war unumstritten, dass der Bf. über bestimmte Kenntnisse des Christentums verfügte. Aufgrund dieser Feststellung und der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Unterlagen hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass es im Gegensatz zum Staatssekretariat für Migration nicht beabsichtige, die Echtheit der Konversion des Bf. in Frage zu stellen. Für den GH gibt es keinen Grund, von dieser Beurteilung abzuweichen. Er schließt sich darüber hinaus den Erkenntnissen der nationalen Behörden betreffend die Ereignisse in Afghanistan insoweit an, als das Argument des Bf. nicht überzeugt, dass er bereits vor seiner Flucht konvertiert und aufgrund seines Proselytismus gesucht worden sei.

(49) Die Schweizer Behörden waren daher mit einer Konversion *sur place* konfrontiert. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des GH mussten sie prüfen, ob die Konversion des Bf. aufrichtig war und ein hinreichen-

des Maß an Überzeugung, Ernsthaftigkeit, Schlüssigkeit und Bedeutung erreicht hatte, bevor sie prüften, ob der Bf. im Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung ausgesetzt wäre.

(50) [...] Aus den [...] Informationen betreffend die Umstände in Afghanistan<sup>1</sup> [...] geht hervor, dass Afghanen, die zum Christentum konvertiert sind oder dessen verdächtig werden, vor Ort einer Verfolgungsgefahr durch diverse Gruppen ausgesetzt sind. Diese Verfolgungen können auch eine staatliche Form annehmen und zu einer Verurteilung zur Todesstrafe [...] führen.

(51) Entsprechend den Richtlinien des UNHCR<sup>2</sup> betreffend den internationalen Schutz von Asylwerbern aufgrund ihrer Religion hat die [...] Behörde von Fall zu Fall zu überprüfen, ob eine ausländische Person glaubhaft gemacht hat, dass ihre Konversion *sur place* insofern aufrichtig war, als sie aufgrund persönlicher und tatsächlicher religiöser Überzeugung erfolgt ist. Dazu gehört eine Einschätzung der Umstände, unter denen die Konversion vollzogen worden ist, und ob erwartet werden kann, dass der Antragsteller seinen neuen Glauben nach der Rückkehr in sein Heimatland praktizieren wird.

(52) Die Regierung hat vorgebracht, dass die Schweizer Behörden entsprechend den Richtlinien des UNHCR eine *ex nunc*-Beurteilung der Gefahren vorgenommen haben, denen der Bf. bei einer Rückkehr nach Afghanistan persönlich ausgesetzt sein könnte. Es ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass sich das Bundesverwaltungsgericht als einzige gerichtliche Instanz, die den Fall geprüft hat, in seinem Urteil vom 21.10.2016 weder mit der Art und Weise befasst hat, wie der Bf. seinen Glauben in der Schweiz praktiziert hat, noch auf welche Weise er vorhatte, dies in Afghanistan zu tun, sollte die Abschiebung vollzogen werden. Das Gericht hat sich im Wesentlichen mit der Annahme zufriedengegeben, dass der Bf. bei seinen Onkeln und Cousins in Kabul mit keinerlei Problemen konfrontiert wäre, zumal er seinen Glauben nur mit seinen nächsten Angehörigen geteilt hatte, nicht aber mit besagten Onkeln und Cousins [...]. Mit anderen Worten: Die Rückkehr würde kein Problem darstellen, da die Familie des Bf. in Kabul nichts von seiner Konversion weiß.

1 Siehe insbesondere die UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30.8.2018 (HCR/EG/AFG/18/02), online unter <<https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5be58a5d4>> und den Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO), Juni 2019, online unter <[https://easo.europa.eu/sites/default/files/Country\\_Guidance\\_Afghanistan\\_2019.pdf](https://easo.europa.eu/sites/default/files/Country_Guidance_Afghanistan_2019.pdf)>.

2 Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 6: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 und/ oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.4.2004 (HCR/GIP/04/06), online unter <<https://www.refworld.org/docid/40e965fc4.html>>.

(53) Nach Ansicht des GH ist diese zumindest widersprüchlich erscheinende Argumentation nicht das Ergebnis einer strengen und sorgfältigen [...] Einzelfallprüfung.

(54) Der Akt enthält keinerlei Hinweise darauf, dass der Bf. nach der Art und Weise befragt worden wäre, wie er seinen Glauben in der Schweiz nach seiner Taufe praktizierte und wie er diesen in Afghanistan, insbesondere in Kabul, ausleben könnte, wo er nie gelebt hat und bestreitet, sich eine Zukunft aufbauen zu können. In Bezug auf die Konversion zu einem anderen Ergebnis als das Staatssekretariat für Migration gelangend, musste das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich dieser Punkte Aufklärungen vornehmen, beispielsweise durch eine Zurückverweisung an die Behörde erster Instanz oder durch die Vorlage einer Liste von Fragen an den Bf., insbesondere betreffend die Art und Weise, wie er seinen Glauben seit seiner Taufe in der Schweiz gelebt hat und wie er vorhatte, diesen in Afghanistan zu praktizieren. Dies ist jedoch nicht der Fall gewesen, da sein Urteil [...] keine Aussagen zu diesem Thema enthält [...].

(55) Nach Ansicht des GH impliziert die Erklärung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der die Abschiebung des Bf. nach Kabul kein Problem darstellen würde, da er seinen Glauben lediglich mit seinen nächsten Angehörigen geteilt hatte [...], dass der Bf. nach seiner Rückkehr gezwungen wäre, sein soziales Verhalten in der Weise zu ändern, dass sein neuer Glaube auf den rein privaten Bereich beschränkt wäre. Aus den hinzugezogenen Quellen geht eindeutig hervor, dass es einem Apostaten in Afghanistan nicht freisteht, seinen Glauben offen zu praktizieren. Der Betroffene wäre gezwungen, ein Leben in Lüge zu führen und könnte sich aus Angst entdeckt zu werden genötigt fühlen, von jeglichem Kontakt zu anderen seiner Konfession Zugehörigen abzusehen. Das Schweizer Bundesverwaltungsgericht hat in einem Referenzurteil, das nur wenige Monate nach der Entscheidung in der vorliegenden Sache ergangen ist, im Übrigen selbst eingeräumt, dass die Verheimlichung und tagtägliche Leugnung innerster Überzeugungen vor dem Hintergrund der konservativen afghanischen Gesellschaft in bestimmten Fällen als unerträglicher psychischer Druck einzustufen sind. Daher konnte das Gericht vom Bf. nicht verlangen, dass er sich damit begnüge, seinen Glauben in Kabul zu verbergen, [...] ohne vorab zu erforschen, wie der Bf. seine neue Religion in Afghanistan praktiziert hätte.

(56) Es ist hinzuzufügen, dass der Bf., der vermutlich noch minderjährig war, als er Afghanistan verlassen hat, Teil der *Hazara* ist, einer Gemeinschaft, die trotz der Bemühungen der afghanischen Regierung weiterhin einer gewissen [...] Diskriminierung ausgesetzt ist. Auch wenn sich der Bf. bei der Begründung seines Asylantrags nicht ausdrücklich auf seine ethnische Herkunft berief

und dieser Umstand auch nicht maßgeblich für den Ausgang des vorliegenden Falles ist, kann der GH über diesen Umstand nicht vollkommen hinwegsehen, auf den im Rahmen der innerstaatlichen Entscheidungen nicht Bezug genommen wurde.

(57) [...] Obwohl die nationalen Behörden am besten in der Lage sind, die Umstände und die Glaubwürdigkeit der Bf. einzuschätzen, scheint der vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Vergleich mit der Situation im Zentralirak umso problematischer, als dieser nicht von internationalen Berichten untermauert wird, die sich auf die Situation von zum Christentum konvertierten Personen in Afghanistan beziehen.

(58) Anerkennend, dass der Bf., ein *Hazara*, in der Schweiz vom Islam zum Christentum konvertiert ist und dass er infolgedessen einer Gruppe von Personen zugehörig sein konnte, die bei einer Rückkehr nach Afghanistan aus verschiedenen Gründen der Gefahr ausgesetzt sein könnte, einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung unterworfen zu werden, kommt der GH zu dem Schluss, dass das Bundesverwaltungsgericht keine hinreichend ernsthafte *ex nunc*-Beurteilung der Konsequenzen der Konversion des Bf. vorgenommen hat.

(59) Daraus folgt, dass die Abschiebung des Bf. nach Afghanistan eine **Verletzung** von Art. 3 EMRK nach sich ziehen würde (einstimmig).

## II. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

Der Bf. hat keinen Antrag auf gerechte Entschädigung gestellt.

## III. Zur Anwendung von Art. 39 Verfo

(63) [Der GH] stellt fest, dass die Maßnahmen, die er gegenüber der Regierung nach Art. 39 Verfo angeordnet hat, in Kraft bleiben müssen, bis das vorliegende Urteil rechtskräftig wird oder er diesbezüglich eine andere Entscheidung trifft (einstimmig).